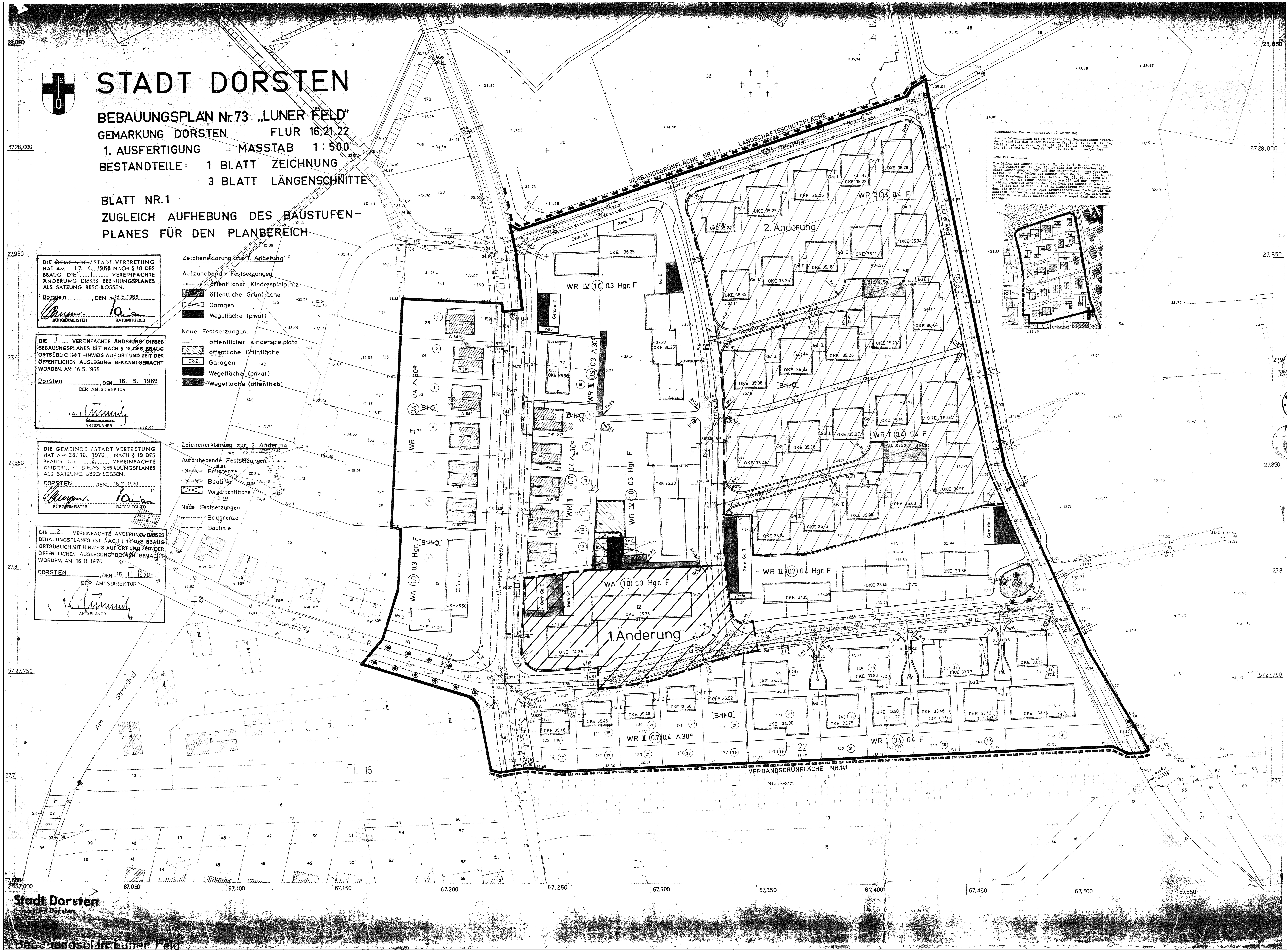


Zeichenerklärung:

Bestand

- Wohn- u. Geschäftsgebäude vorhanden
- Nebengebäude vorhanden
- öffentl. Gebäude vorhanden
- Firstlinie
- ∧ Satteldach
- ∧W Walmdach
- 50° Dachneigung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- (1) Nr. d. Eigentümerbestandsverzeichnisses
- Abwasserkanal
- Omnibus

Aufgehobene Festsetzungen

- aufzuhebende Flurstücksgrenzen

Nicht verbindliche Darstellungen

- Aufteilung des Straßenprofiles, gepl. Grundstücksgrenzen usw.
- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze der Verbandsgrünfläche und des Landschaftsschutzgebietes
- geplante Entwässerung
- Ga Garagen

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugebietsgrenze
- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Begrenzungslinie zugleich Baulinie
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- II zwingend vorgeschriebene Zahl d. Vollgeschosse
- II (max) Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (0.4) Geschoßflächenzahl
- 0.4 Grundflächenzahl
- Hgr. Hausgruppen
- ∧ Satteldach
- F Flachdach
- 30° Dachneigung
- Firstrichtung
- Gem.Ga Gemeinschaftsgaragen } (§ 9 (1)Nr. 12 BBauG)
- Gem.St. Gemeinschaftsstellplätze } (§ 9 (1)Nr. 12 BBauG)
- St. Stellplätze (§ 9 (1)Nr. 1e BBauG)
- Straßen, Wege, Plätze (öffentlich)
- Wegeflächen (privat)
- Versorgungsfläche (§ 9 (1)Nr. 5 BBauG)
- Grünfläche (öff.) (§ 9 (1)Nr. 8 BBauG)
- Vorgärten
- zu erhaltender Baumbestand (§ 9 (1)Nr. 16 BBauG)

Textliche Festsetzungen

1. Die im reinen Wohngebiet nach § 3 (3) Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen sind nicht zulässig. Dieses gilt auch für Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) Baunutzungsverordnung.
2. Die Außenhaut der Gebäude ist in Ziegel- bzw. Klinkerverblendung auszuführen. Einzelne Putz- oder Holzflächen können, sofern diese aus gestalterischen oder konstruktiven Gründen notwendig erscheinen, zugelassen werden.
3. Soweit der Bebauungsplan Satteldächer vorsieht, sind diese mit dunkelgrauen oder dunkelbraunen Dachziegeln einzudecken.
4. Garagen sind in massiver Bauweise mit Flachdach zu errichten. Kellergaragen in Wohnhäusern sind unzulässig.
5. Die Vorgärten sind als Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Zulässig sind Sträucher, Zierpflanzen und einzelne Bäume bzw. Baumgruppen. Unzulässig sind Mauern, Hecken und Zäune. Zugänge zu den Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Zufahrten zu den Einzelgaragen sind als Plattenwege anzulegen.
6. Für die übrigen Grundstücksteile sind Einfriedigungen in Form von Pflanzhecken oder Spriegelzäunen bis zu 1,2o m Höhe zulässig.
7. Abweichend von § 22 der Baunutzungsverordnung wird eine Länge von 6o,o m zugelassen.

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und mit der Örtlichkeit übereinstimmen.

Dorsten, den 22. Januar 1963

Amtsvermessungsrat

Entworfen und aufgestellt

Dorsten, den 22. Januar 1963

Baudezernent: Techn. Beigeordn. — Planungsamt: Amtsplaner — Tiefbauamt: Bauamtmann

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 3o. Januar 1963 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 196o (BGBl I S. 341) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, den 3o. Januar 1963

I.V. Bürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 3o. Januar 1963 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 196o (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, den 3o. Januar 1963

I.V. Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 196o (BGBl I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 15.5.–15.6.1963 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dorsten, den 18.6.1963 Der Amtsdirektor

i.V. Techn. Beigeordn.

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 18.6.1963 nach § 1o des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 196o (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dorsten, den 18.6.1963

Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 196o (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 25.1.1965 Az. IB2-125.4 (Hervest Do 73) genehmigt worden.

Essen, den 25.1.1965 Landesbaubehörde Ruhr

I.A.

Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 25.1.1965 AZ: I B 2 - 125.4 (Hervest Do 73) ist am 25.2.1965 nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni (BGBl I S. 341) ortsüblich mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht worden.

Dorsten, den

Der Amtsdirektor
in Vertretung
(Möller)
Techn. Beigeordneter

Eigentümerverzeichnis

(1)

(2)

(3) (5) (14) (15) (42) (43) (46) (47) (48) (49) (50) (51)

(4)

(6)

(7)

(8)

(9)

(10)

(11)

(12)

(13)

(16) (17) (20) bis (28) (30) (31)

(18) (19)

(29) (39)

(32) (33) (34) (35) (36)

(37) (38)

(40) (41)

(44)

Parzelle 144

Parzelle 150

(45)